5. SITZUNG

<u>Sitzungstag</u>

Montag, 14.09.2020

Sitzungsort:

Großer Saal im Gasthaus Loidl

Namen der Mitglieder des Ge		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender:		
Jackermeier Manfred		
Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer:	-	
Zeitler Tobias		
	-	
die Mitglieder:		
Binder Christian		
Blümel Matthias		
Ebner Andreas		
Eisenreich Martin		
LIGOTI CIGIT WATER	Jehl Mario	entschuldigt
Kaufmann Oswald	OSTA MIGHO	ontoondidge
Kürzl Stefan		
Listl Daniel		
Merkl Bernhard		
Schwank Günter		
Suß Bastian		
Wenisch Marianne		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 60

Zur Tagesordnung:

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des letzten Protokolls liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 61

Schülerehrung

Der Erste Bürgermeister begrüßt vier Schülerinnen und einen Schüler und ehrt diese für ihre herausragenden Abschlussnoten.

Ohne Beschluss: Anwesend: 12

Nr. 62

Bauantrag zum Anbau eines Balkones, Roithweg 9, FINr. 7/6, Gemarkung Teugn

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 63

Anpassung der Jugendförderung durch die Gemeinde Teugn - Altersgrenze

Die Förderrichtlinien der Gemeinde Teugn, festgelegt mit Beschlüssen vom 03.07.2000, 25.02.2002, 15.09.2014, 15.09.2019 und 27.07.2020 enthalten keine Altersgrenze für die Förderung.

Aus diesem Grund werden diese analog der Vorgabe durch die Sportförderrichtlinien des BayStMI (Nr. 3 Satz 2 Sport FöR) ergänzt um die Altersgrenze bis einschließlich 26 Jahren.

Beschluss:

Die Förderrichtlinien der Gemeinde Teugn, festgelegt mit Beschlüssen vom 03.07.2000, 25.02.2002, 15.09.2014, 15.09.2019 und 27.07.2020 werden wie folgt ergänzt:

 gefördert werden nur Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren und junge Erwachsene im Alter bis einschließlich 26 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Teugn haben bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren zu Beginn des Jahres der Antragstellung.

Die Förderrichtlinien lauten nunmehr wie folgt:

- gefördert werden nur Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren und junge Erwachsene im Alter bis einschließlich 26 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Teugn haben bis zu einem Alter von einschließlich 26 Jahren zu Beginn des Jahres der Antragstellung.
- pro angefangene 10 Jugendliche wird eine Begleitperson, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Teugn haben muss, gefördert.
- Freizeitmaßnahmen werden mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer bei einer Höchstdauer von 14 Tagen gefördert.
- An- und Abreisetag werden als 1 Tag gezählt, wenn die Abfahrt zur Maßnahme entweder nach 10.00 Uhr oder die Rückkehr von der Maßnahme vor 17.00 Uhr erfolgt.
- unerheblich ist, ob es sich um eine Freizeitmaßnahme einer Schule oder eines Vereins handelt und ob diese im Inland oder im Ausland stattfindet.
- Eintagesfahrten werden ebenfalls gefördert, wenn die Maßnahme einschließlich Fahrtzeit mindestens 6 Stunden gedauert hat.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 64 <u>Errichtung eines Bücherschrankes in der Gemeinde Teugn:</u> <u>Ergebnisse des Arbeitskreises</u>

Der Erste Bürgermeister berichtet über das Treffen des Arbeitskreises. Auf Empfehlung des Arbeitskreises wurde für den künftigen Bücherschrank ein Gartengerätehaus-Bausatz bestellt, der zusammen mit den für die Bücher erforderlichen Regalbretter ca. 550,00 € kostet. Der Bausatz soll Mitte Oktober geliefert werden und dann im Rahmen eines Projekttages der Teugner Pfadfinder aufgestellt werden. Als Standort ist zunächst ein Platz beim Sportgelände am Talring geplant. Eventuell kann der Bücherschrank auch bei der Neugestaltung des Dorfweihers dorthin umgesetzt werden. Frau Streit hat sich dankenswerterweise zur Betreuung des Bücherschranks bereit erklärt.

Ohne Beschluss: Anwesend: 12

Nr. 65 Antrag der CSU-Fraktion auf Unterstützung des Agenda-Arbeitskreises Wandern

Mit Schreiben vom 03.09.2020 beantragt die CSU-Fraktion die Einrichtung eines neuen Agenda-Arbeitskreises Wandern und schlägt vor, diesen auch finanziell durch die Gemeinde zu unterstützen. Im Antrag wird beschrieben, dass die Teugner Bürger in diesem Jahr auf vieles verzichten mussten: "...Kulturelle Veranstaltungen, gemeinsamer Sport, Feierlichkeiten und Reisen waren und sind in den letzten Monaten nur stark eingeschränkt möglich gewesen. Viele Bürger haben ihre Freizeit daher mit Spazierengehen, Wandern, Laufen oder Radfahren in der Natur verbracht. Manch einer hat dabei neue Routen ausprobiert und auch schöne Ecken und Touren in und um Teugn entdeckt.

Aufbauend auf den erfolgreichen Arbeitskreis Wald-Wasser-Erlebnis-Deing mit dem Projekt Waldspielplatz mit Infotafeln könnten sich interessierte Bürger in einem neuen Agenda-Arbeitskreis treffen, mögliche Wege ausarbeiten und dabei ihre Erfahrungen austauschen und stärker bekannt machen.

Beispielsweise könnten daraus ein gedruckter oder digitaler Freizeitführer entstehen und Wege gekennzeichnet werden. Touren sollen mit Länge, Zeitangabe, Wegbeschaffenheit und beispielsweise Eignung für Kinderwagen aufgeführt werden. An manchen Stellen würde sich

eine Bank, ein Tisch oder eine Infotafel zur Geschichte des Platzes oder des Ortes Teugn gut machen. Es soll in erster Linie um Fußwege im Gemeindegebiet und von und zu den Nachbarorten gehen. Zur Umsetzung der Ideen und Maßnahmen werden geringe Kosten entstehen."

Diskussion

- Gemeinderatsmitglied Kaufmann begrüßt den Antrag auf Errichtung eines neuen Agenda-Arbeitskreises Wandern und berichtet über frühere Initiativen.
- Am 30.09.2020 findet um 19:00 Uhr im Gasthaus Loidl das erste Treffen des Arbeitskreises statt. Hier sollen Ideen eingebracht und Gedanken ausgetauscht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Einrichtung eines neuen Agenda-Arbeitskreises Wandern. Dessen Arbeit wird auch durch die Gemeinde Teugn finanziell unterstützt.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 66

Nr.

Baugebiet "Hinterm Dorf V"; Vergabekriterien

Um für die Vergabe der Bauplätze in o. g. Baugebieten größtmögliche Gerechtigkeit gewähren zu können, legt der Gemeinderat der Gemeinde Teugn folgende Vergabekriterien fest:

Vergabekriterien Baugebiet "Hinterm Dorf V"

1. Einleitung

Die Gemeinde Teugn beabsichtigt im Neubaugebiet "Hinterm Dorf V" Bauland zur Verfügung zu stellen.

2. Vergabekriterien

Um für die Vergabe größtmögliche Gerechtigkeit gewähren zu können, legt die Gemeinde Teugn durch den Gemeinderat folgende Vergabekriterien fest. Diese werden mit einem Punktesystem, gemäß Nr. 5 bewertet.

3. Bewerbungsberechtigte Personen

- 3.1 Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.
- 3.2 Ehepartner, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eingetragene Lebenspartner schaften können sich nur gemeinsam als Bewerber registrieren.
- 3.3 Personen, die bereits Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in Teugn sind, sind von vornherein nicht zur Bewerbung um einen Bauplatz in dem Baugebiet "Hinterm Dorf V" berechtigt.

4. Verpflichtung der Bewerber auf Zuteilung und Erwerb eines Grundstückes

- 4.1 Der Bewerber und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich gegenüber der Gemeinde Teugn, die erworbene Parzelle binnen einer Frist von fünf Jahren ab Besitzübergang, mit einem bezugsfertigen Wohnhaus zu bebauen.
- 4.2 Der Bewerber muss das Objekt mit seiner Familie innerhalb von fünf Jahren ab Besitzübergang beziehen und mindestens fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit selbst bewohnen.
- 4.3 Eine Veräußerung des Grundstückes vor Ablauf der 10 Jahre hat grundsätzlich mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Teugn nach den vertraglichen Bestimmungen zu erfolgen.

- 4.4 In dem Bebauungsplan wird unter Punkt II) 2. das Maß der baulichen Nutzung festgelegt.
- 4.5 Der Bewerber akzeptiert das vom Gemeinderat beschlossene Punktesystem.
- 4.6 Der Bewerber versichert mit seiner Unterschrift an Eides statt, dass er auf dem Fragebogen alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben hat. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben ist die Gemeinde berechtigt, alle Unterlagen einzuholen, um eine rechtssichere Überprüfung der Angaben durchführen zu können. Falsche Angaben führen neben den strafrechtlichen Konsequenzen automatisch zum Ausschluss des Bewerbers vom Zuteilungsverfahren.

Wurde bereits ein Bauplatzverkauf notariell beurkundet und es stellt sich im Nachhinein heraus, dass nachweislich Falschangaben im Rahmen der Bauplatzbewerbung gemacht wurden, so kann die Gemeinde Teugn

- eine Rückabwicklung auf Kosten des Käufers,
- eine Vertragsstrafe und
- eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs einleiten.
- 4.7 Die Interessenten willigen mit ihrer Bewerbung ein, dass neben der Verwaltung auch der Gemeinderat über die Daten der Bewerbungen Kenntnis erlangt. (Datenschutzgrundverordnung)

5. Vergabe und Punktesystem

- 5.1 Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch die Gemeinde Teugn und dem folgenden Punktesystem, das vom Gemeinderat beschlossen wurde.
- 5.2 Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben.
- 5.3 An die Bewerber, deren Bewerbung bis zum 15.10.2020 eingegangen ist (Eingangsstempel oder Datum der Bewerbungs-E-Mail) wird ein Fragebogen übersandt (soweit die E-Mailadresse bekannt ist, als E-Mail, sonst per Post), der innerhalb der festgesetzten Frist, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt bei der Gemeinde Teugn (Emailadresse: info@saal-donau.de; Adresse: Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau, Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d.Donau.) einzureichen ist. Als Frist wird der 30.11.2020 festgesetzt (Es gilt das Datum des Eingangsstempels). Aufgrund der im Fragebogen gemachten Angaben werden entsprechend dem Punktesystem die Punkte vergeben. Änderungen der gemachten Angaben sind bis zum Ablauf der festgesetzten Einreichungsfrist möglich.
- 5.4 Die Gemeindeverwaltung ermittelt anhand der Angaben in dem Bewerbungsformular die Punkte der einzelnen Bewerber. Derjenige mit den meisten Punkten erhält das Erstauswahlrecht.

5.4 Punktetabelle:

O.T I WINGGOOD.	
Verheiratet (getrennt lebend zählt nicht!)	10 Punkte
2. Eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz	10 Punkte
3. eingetragene Lebenspartnerschaft	10 Punkte
4. Alleinerziehend	10 Punkte
5. Die vier jüngsten Kinder bitte angeben (Punktevergabe pro Kind))
Kinder (Alter: 0 Jahre bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres)	10 Punkte
(Nachweis einer Schwangerschaft zählt auch!)	
Kinder (Alter: 4 Jahre bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)	8 Punkte
Kinder (Alter 10 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5 Punkte
ma	aximal 40 Punkte

6. Hauptwohnsitz derzeit in Teugn

(mindestens 1 Jahr in Teugn wohnhaft)*

5 Punkte

7. Hauptwohnsitz früher oder jetzt in Teugn, für jedes angefangene Kalenderjahr

2 Punkte maximal 50 Punkte

1 Punkt 8. Arbeitsplatz in Teugn für jedes volle Jahr maximal 5 Punkte

9. Eltern jetzt wohnhaft in Teugn (Name und Adresse) für jedes angefangene Kalenderjahr

1 Punkt maximal10 Punkte

10. noch kein Eigenheim oder bebaubares Grundstück im Eigentum des

Bewerbers 40 Punkte 10 Punkte

11. keine Eigentumswohnung vorhanden

10 Punkte

12. je im Haushalt lebende Person mit Pflegegrad

- 13. je im Haushalt lebende Person mit Behinderung (mind. 50%)
- 10 Punkte
- 14. Mitglied mit einer herausragenden und arbeitsintensiven Funktion in einem Teugner Verein/ Organisation, jetzt oder in den vergangenen 10 Jahren (näher angeben)

20 Punkte

15. Aktives Mitglied in einem Teugner Verein/ Organisation pro Jahr (näher angeben)

2 Punkte

maximal 20 Punkte

16. Inhaber einer Ehrenamtskarte

10 Punkte

- 5.5 Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhalten die Platzziffer 1. Bei gleicher Punktezahl entscheidet 1. die Anzahl der minderjährigen Kinder und 2. die Dauer des Hauptwohnsitzes in Teugn. Bei weiterer Punktegleichheit entscheidet das Los.
- 5.6 Die Grundstücke werden in der Reihenfolge der Platzziffern vergeben.
- 5.7 Das zugeteilte Grundstück bleibt nach Abschluss 4 Wochen für den Bewerber reserviert. Macht der Bewerber in dieser Frist von dem Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren aus. Dadurch übrig gebliebene Grundstücke nach dem ersten Vergabedurchgang werden gemäß dem vorstehenden Verfahren an die nachfolgenden Bewerber vergeben.
- 5.8 Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.

6. Besondere Vertragsbedingungen

- 6.1 Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks.
- 6.2 Die Gemeinde behält sich das Wiederkaufsrecht an dem zugeteilten Baugrundstück vor. Dieses Recht kann ausgeübt werden, wenn
- a) entweder das Baugrundstück nicht binnen der vorgenannten Frist von 5 Jahren durch den Bewerber oder seinen Rechtsnachfolger im Eigentum mit einem bezugsfertigen Wohnhaus bebaut wird oder
- b) das Grundstück ganz oder teilweise innerhalb dieser Frist vor Fertigstellung des bezugsfertigen Wohnhauses durch den Käufer oder seinen Rechtsnachfolger im Eigentum veräußert wird.

Als Veräußerungsfall gilt insoweit nicht die Übertragung des Grundstücks auf den Ehegatten/Lebenspartner des Käufers, an Personen, die mit dem Bewerber - bei mehreren einem von ihnen - in gerader Linie verwandt sind, oder an Stiefkinder bzw. Stiefeltern.

Die vereinbarten Bedingungen gelten auch für den Wiederkauf. Als Wiederkaufspreis hat die Gemeinde den Gesamtkaufpreis zuzüglich der vom Bewerber sonst aufgebrachten Beträge für die Erschließung und Anschließung des Grundstücks zu bezahlen. Eine Verzinsung des Wiederkaufspreises und der sonstigen, zu erstattenden Beträge erfolgt nicht.

Hat der Bewerber mit der Errichtung des Rohbaus begonnen, so hat die Gemeinde dem Bewerber außerdem den Wert zu erstatten, den der Bau in seinem dann

bestehenden Zustand nach einem vom Landratsamt Kelheim -Gutachterausschusszu erstellenden Sachverständigengutachten hat.

Die durch den Wiederkauf entstehenden Kosten und Steuern einschließlich der Kosten für das Gutachten des Sachverständigen, hat der Bewerber zu tragen. Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn die Gemeinde nach Eintritt der Voraussetzungen für die Ausübung desselben vom Bewerber durch eingeschriebenen Brief zur Erklärung aufgefordert wird, ob er das Wiederkaufsrecht ausübt und eine solche Erklärung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat abgegeben hat, für diesen Wiederkaufsfall. Das Recht der Gemeinde, eine Aufzahlung auf den Kaufpreis gemäß Nr. 6.3 zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

- 6.3 Der Bewerber verpflichtet sich, an die Gemeinde Teugn auf deren Verlangen eine Kaufpreisaufzahlung zu leisten, wenn er oder sein Rechtsnachfolger gegen die Verpflichtung zur Eigennutzung nach Nr. 4.2 verstößt, er also insbesondere das zu errichtende, bezugsfertige Wohngebäude innerhalb der genannten Frist ganz oder teilweise an Dritte, die nicht zu dem in Nr. 6.2 Abs. 2 genannten Personenkreis gehören, vermietet oder diesen zur Nutzung überlässt; oder
- er oder sein Rechtsnachfolger innerhalb von fünf Jahren ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes das Grundstück ganz oder teilweise veräußert und die Gemeinde Teugn das ihr zustehende Wiederkaufsrecht nicht ausübt; oder
- er oder sein Rechtsnachfolger gegen die Bauverpflichtung gemäß Nr. 4.1 verstößt, also nicht fristgerecht einem bezugsfertigen Wohnhaus auf dem Vertragsgrundstück fertigstellt.

6.3.a) Die Kaufpreisaufzahlung beträgt

- bei einer vollentgeltlichen Veräußerung des unbebauten Grundstücks die Differenz zwischen dem heute vereinbarten Gesamtkaufpreis einschließlich der Aufwendungen auf Grund und Boden und dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis;
- bei unentgeltlicher oder teilunentgeltlicher Veräußerung oder bei einer Veräußerung nach teilweiser oder ganzer Bebauung des Grundstücks oder bei einem Verstoß gegen die Eigennutzungsverpflichtung die Differenzzwischen dem heute vereinbarten Gesamtkaufpreis einschließlich der Aufwendungen auf Grund und Boden und dem durch Sachverständigengutachten des Landratsamtes Kelheim, Gutachterausschuss, zu ermittelnden Wert des Grund und Bodens einschließlich Erschließung, aber ohne Bebauung im Zeitpunkt der Geltendmachung des Kaufpreises.

Der Aufzahlungsbetrag ist sofort nach Aufforderung durch die Gemeinde Teugn zur Zahlung fällig. Zinsen sind nur bei Zahlungsverzug zu entrichten. Der Bauplatzbewerber verpflichtet sich, die Gemeinde Teugn unverzüglich zu informieren, sobald eine der vorstehenden Bedingungen für die Aufzahlungsverpflichtung eingetreten ist. Wurde der Gemeinde Teugn der maßgebliche Sachverhalt mitgeteilt, kann sie wegen dieses Sachverhalts nur innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Mitteilung die Aufzahlung verlangen; im Übrigen bleibt die Aufzahlungsverpflichtung des Bewerbers jedoch bestehen. Macht die Gemeinde Teugn von ihrem Recht, eine Kaufpreisaufzahlung zu verlangen, Gebrauch, entfallen die Bauverpflichtung und die Verpflichtung zur Eigennutzung, sobald die Gemeinde Teugn die Kaufpreisaufzahlung erhalten hat. Auch das Wiederkaufsrecht (Nr. 6.2) entfällt damit.

6.4 Bei Vergabekriterien die nicht eindeutig sind, entscheidet der Gemeinderat, ob die Punktezuteilung erfolgen kann.

7. Rechtsanspruch

Der Bewerber erkennt die Kriterien für die Vergabe der Grundstücke, die der Gemeinderat beschlossen hat, ausdrücklich mit seiner Unterschrift auf dem

Fragebogen oder der notariellen Urkunde an. Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Teugn sind ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Vergabekriterien für den Verkauf von Grundstücken im Bebauungsgebiet "Hinterm Dorf V" in der Gemeinde Teugn wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.09.2020 beschlossen.

Die Vergaberichtlinien sind eine Entscheidungshilfe für den Gemeinderat. Die letztendliche Entscheidung über die Vergabe eines Bauplatzes durch den Gemeinderat erfolgt in einer Einzelfallbeschlussfassung.

Beschluss:

Für die Vergabe von Grundstücken im Bebauungsgebiet "Hinterm Dorf V" in der Gemeinde Teugn gelten ausschließlich die diesbezüglichen Vergabekriterien.

Die Verwaltung wird Beauftrag, allen Bewerber für ein Grundstück in Teugn einen Fragebogen mit den Vergabekriterien zuzusenden und dem Gemeinderat die Reihenfolge der Bewerber zum Auswählen einer Bauparzelle nach dem dann ermittelten Punktesystem vorzubereiten.

Anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0

Nr. 67 Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- -- Im Baugebiet "Hinterm Dorf" haben die Erschließungsarbeiten begonnen. Derzeit erfolgt die Abtragung von Humus. Dieser kann bei Bedarf von Bürgern abgeholt werden.
- -- Im Rahmen des Kernwegenetzbaus wurde das Büro Eder, Regensburg, damit beauftragt, den Kreutweg, im Kernwegeprogramm als "Teugn 119" bezeichnet, zu vermessen und zu beplanen. Die Planung wurde durch das Amt für ländliche Entwicklung in Auftrag gegeben. Wegen der Durchführung und Förderung des Projekts durch das Amt für ländliche Entwicklung ist es erforderlich, dass hier für die ILE-Gemeinden, die Kernwegesanierungen durchführen lassen, ein gemeinsames Flurneuordnungsverfahren durchgeführt wird.
- -- Letzte Wochen fanden zum Dorfweiher Startgespräche mit der Betonbaufirma und der die Gestaltung vornehmenden Firma Majuntke statt.
- -- Für den Teugner Mühlbach ist ein Umsetzungskonzept angedacht. Hierzu hätte Ende März eine Infoveranstaltung für alle betroffenen Anlieger stattfinden sollen, die Corona-bedingt ausfallen musste. Nun wurden alle Anwohner angeschrieben, und die Pläne sind zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Teugn zu finden.
- Gemeinderatsmitglied Ebner regt an, einen Verkehrsspiegel bei der Einmündung des Kreutwegs in die Saalhaupter Straße anzubringen.
 Der Erste Bürgermeister begrüßt diesen Vorschlag und sichert die Umsetzung zu.
- Gemeinderatsmitglied Kaufmann fordert, dass in diesem Bereich dann aber auch trotzdem durch die Anlieger die Hecken zurückgeschnitten werden sollten.

Ohne Beschluss: Anwesend: 12

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez. Manfred Jackermeier Erster Bürgermeister

gez. **Tobias Zeitler** Niederschriftführer